


Annahme- und Betriebsordnung


für das Entsorgungszentrum Süd
der Kommunalen Abfallwirtschaft
Mainz und Mainz-Bingen AöR
in Mainz-Hechtsheim

Emy-Roeder-Straße 15
55129 Mainz

Stand: 01.01.2024 Seite: 1 von 7	Betriebshandbuch (BHB)	 KAW <small>Mais Birnen</small> Entsorgungszentrum Süd
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	

Seite

	Annahme- und Betriebsordnung.....	2
§ 1	Betriebsaufgabe.....	2
§ 2	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 3	Anlieferungs- und Abladezeiten.....	3
§ 4	Voraussetzung für die Anlieferung.....	3
§ 5	Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung.....	3
§ 6	Abladen der Abfälle.....	4
§ 7	Verhalten auf dem Betriebsgelände.....	4
§ 8	Zugelassene Abfälle.....	5
§ 9	Nicht zugelassene Abfälle.....	5
§ 10	Eigentumsübergang.....	5
§ 11	Gebühren und Entgelte.....	6
§ 12	Haftung.....	6
§ 13	Wertstoffabholer.....	6
§ 14	Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.....	7

Stand: 01.01.2024 Seite: 2 von 7	Betriebshandbuch (BHB)	 KAW Mainz Bingen Entsorgungszentrum Süd
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	

Annahme- und Betriebsordnung

Die Annahme- und Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die Ordnung und die betriebliche Sicherheit. Sie regelt den Betrieb des Entsorgungszentrums Süd der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR, nachfolgend KAW genannt, in Mainz-Hechtsheim und wendet sich an die Abfallerzeuger, Beförderer, Fremdfirmen, Besucher und das Betriebspersonal.


Die hier im Betriebshandbuch dokumentierte Annahme- und Betriebsordnung ist im Eingangsbereich (Waage) mit identischem Inhalt an gut sichtbarer Stelle ausgelegt.

§ 1 Betriebsaufgabe

Die KAW betreibt das Entsorgungszentrum Süd zur Annahme und Zwischenlagerung verschiedener Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sowie eine Zwischenlagerung von schadstoffhaltigen Abfällen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Benutzer im Sinne dieser Annahme- und Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferungen durchführen (Beförderer).
2. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Beschilderungen) vor.
3. Nur in ausgewiesenen Raucherzonen darf geraucht werden, ansonsten besteht absolutes Rauchverbot und Verbot von offenem Feuer.
4. Auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums Süd dürfen Anlieferer Abfälle weder durchsuchen noch Gegenstände aus den Abfällen entnehmen.
5. Änderungen der Annahme- und Betriebsordnung werden mit Aushang bekannt gemacht.

Stand: 01.01.2024 Seite: 3 von 7	Betriebshandbuch (BHB)	 KAW <small>Mainz Birgeln</small> Entsorgungszentrum Süd
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	

§ 3 Anlieferungs- und Abladezeiten

Das Entsorgungszentrum Süd ist Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag von 10:00 bis 16:45 Uhr und am Mittwoch von 08:00 bis 11:45 Uhr für die Abfallanlieferung geöffnet. An Sonn- und Feiertagen findet keine Annahme von Abfällen statt.

Gewerbebetriebe dürfen nur an den Wochentagen Montag bis Freitag anliefern. Samstags sind gewerbliche Anlieferungen nicht zugelassen und werden abgewiesen.

§ 4 Voraussetzungen für die Anlieferung

Das Entsorgungszentrum Süd als Entsorgungsanlage dient ausschließlich der Anlieferung von Abfällen aus der Stadt Mainz. Zur Identifizierung kann ein Ausweisdokument (Personalausweis) oder der Abfallgebührenbescheid verlangt werden. Anlieferer mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden abgewiesen.


§ 5 Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung

Zur Ermittlung der zu zahlenden Gebühr / des Entgeltes werden Pauschalen berechnet. Alternativ kann eine Verwiegung stattfinden. Ab 400 kg Nettogewicht erfolgt die Mengenbestimmung grundsätzlich durch Verwiegung.

Bei Barzahlung gilt der ausgehändigte Wiegeschein als Gebührenbescheid bzw. als Quittung. Auf die Barzahlung kann nur verzichtet werden, wenn der KAW vorher eine Bankeinzugsermächtigung erteilt wurde. In diesem Fall ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid bzw. eine Rechnung. Hierzu ist vorab bei der KAW ein Antrag zur Anlage eines Kundenkontos einzureichen. Das Waagepersonal überprüft die angelieferten Abfälle und vergleicht diese mit den gemachten Angaben.

Bei ordnungsgemäßer Anlieferung erfolgt die Annahme der Abfälle. Die sachliche Richtigkeit ist durch Unterschrift des Anlieferers auf dem Entsorgungsauftrag zu bestätigen, auf dem die Verwiegung protokolliert wurde.

Danach erhält der Anlieferer eine Ausfertigung des Wiegescheines. Dieser ist Grundlage für die Gebühren- oder Entgeltabrechnung und gilt als Beweis bei Streitfällen.

Stand: 01.01.2024 Seite: 4 von 7	Betriebshandbuch (BHB)	 KAW Mainz Bingen
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Entsorgungszentrum Süd

Die KAW kann von dem Abfallerzeuger eine Analyse über Art- und Zusammensetzung des Abfalls fordern oder auf Kosten des Abfallerzeugers eine solche selbst vornehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht angenommen werden dürfen.

Ist der angelieferte Abfall nicht zur Annahme zugelassen, wird dieser zurückgewiesen.

Bei Betriebsstörungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen verweigert werden.


§ 6 Abladen der Abfälle

Die Abfallanlieferer haben unverzüglich nach der Eingangskontrolle und Verwiegung die ihnen genannte Abladestelle anzufahren und dort den Abfall abzuladen. Die Mitarbeiter des Entsorgungszentrums Süd weisen die Anlieferer ein und führen beim Abladen erneut eine Sichtkontrolle durch bzw. prüfen die Abfälle auf Zulässigkeit.

Nach dem Abladen hat der Abfallanlieferer unverzüglich die Rückverwiegung vorzunehmen bzw. das Gelände des Entsorgungszentrums Süd zu verlassen.

§ 7 Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Annahme- und Betriebsordnung ist die KAW berechtigt, Hausverbot zu erteilen.
2. Auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Süd gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist Schritt-Tempo zu fahren.
3. Sämtliche Fahrzeuge haben zunächst auf der Waage des Entsorgungszentrums Süd zu halten.
4. Auf die Waage ist im Schritttempo aufzufahren und der Motor ist abzustellen.
5. Es erfolgt eine Sichtkontrolle der Abfälle durch das Betriebspersonal und bei Anlieferung kostenpflichtiger Abfälle, die nicht mit Pauschalpreisen abgegolten werden, eine Verwiegung.

Stand: 01.01.2024 Seite: 5 von 7	Betriebshandbuch (BHB)	 KAW <small>Main / Jürgen</small> Entsorgungszentrum Süd
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	

6. Das Abladen der Abfälle hat insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
7. Unbefugten ist das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes des Entsorgungszentrums Süd verboten.

§ 8 Zugelassene Abfälle

Zur Annahme im Entsorgungszentrum Süd sind nur die Abfälle zugelassen, die in der von der KAW erstellten Gebühren- / Entgeltliste aufgeführt sind. Die Liste kann als Aushang im Entsorgungszentrum Süd eingesehen werden.

Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, die dem Entsorgungszentrum Süd keine Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursachen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich möglicher Explosionsgefahren, Selbstentzündung und Größe der Abfälle.

Über die Annahme entscheidet das Betriebspersonal.


§ 9 Nicht zugelassene Abfälle

Alle anderen, als die unter § 7 genannten Abfälle sind nicht zugelassen. Darüber hinaus sind Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen die Sicherheit gefährden, den laufenden Betrieb beeinträchtigen oder die Einrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen.

§ 10 Eigentumsübergang

Mit dem gestatteten Abladen der Abfälle gehen diese in das Eigentum der KAW über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nicht zugelassen sind.

Die Entnahme von Abfällen aus Behältern ist nicht gestattet.

Stand: 01.01.2024 Seite: 6 von 7	Betriebshandbuch (BHB)	 KAW <small>Mainz/Bingen</small>
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Entsorgungszentrum Süd

§ 11 Gebühren und Entgelte

Soweit die Benutzung des Entsorgungszentrums Süd kostenpflichtig ist, sind die Benutzer i. S. des § 2 Abs. 1 zahlungspflichtig. Die vom Zahlungspflichtigen zu entrichtenden Gebühren / Entgelte werden schriftlich durch Bescheid oder Rechnung von der KAW festgesetzt.

Bei Barzahlung hat der Zahlungspflichtige die Gebühren / Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Mainzer Abfallgebührensatzung / Entgeltliste der KAW unmittelbar bei Anlieferung an der zuständigen Kasse an der Waage zu entrichten. Das übrige Personal ist nicht berechtigt, Geldbeträge anzunehmen.

Bleibt ein Zahlungspflichtiger die festgesetzten Gebühren / Entgelte auch nach einer Mahnung schuldig, kann die KAW festlegen, dass weitere Abfallannahmen nur noch gegen Barzahlung an der Kasse bei der Waage erfolgen dürfen.


§ 12 Haftung

Die Benutzung des Entsorgungszentrums Süd geschieht auf eigene Gefahr. Die KAW haftet insbesondere nicht für Sachschäden an den Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Geländes oder beim Abladen entstehen können. Die KAW haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstanden sind.

Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

§ 13 Wertstoffabholer

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Wertstoffabholer und sonstige von der KAW beauftragte Dritte auf dem Betriebsgelände des Entsorgungszentrums Süd.

Stand: 01.01.2024 Seite: 7 von 7	Betriebshandbuch (BHB)	 KAW <small>Mainz Bingen</small>
Rev.-Nr.: 1.2	Annahme- und Betriebsordnung	Entsorgungszentrum Süd

§ 14 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

1. Die Annahme- und Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann jederzeit schriftlich geändert werden.
2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mainz, den 01.01.2024


Bettina Pasenau
i. V. Vorstand


Dr. Siglinde Frisch
i. V. Vorstand